

Berlin, 18. April 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes.

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorgelegten Änderungsgesetz sollen im Wesentlichen noch fehlende Vorgaben aus der europäischen Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem werden einige Anpassungen zur Steigerung der Praktikabilität in der Anwendung des Energieeffizienzgesetzes vorgenommen. Mit circa 25.000 unmittelbar betroffenen Unternehmen hat das EDL-G einen erheblichen Anwendungskreis. Für die Betriebe liegt die systematische Steigerung der Energieeffizienz im ureigensten Interesse und sie sind an einer unbürokratischen und praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben interessiert. Aus Sicht der Wirtschaft sind dafür folgende Punkte zentral:

- Generell empfehlen wir eine Zusammenführung der einschlägigen Regelungen im Energieeffizienzgesetz, um eine konsistente und einheitliche Rechtsgrundlage zu gewährleisten und ein Anforderungs-Wirrwarr in der Wirtschaft zu vermeiden.
- Die Änderung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit einem relevanten Energieverbrauch dient der Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (EED). In den gesetzlichen definierten Audits sollte auf darüberhinausgehende Anforderungen verzichtet werden.
- Die weitergehenden Managementsystempflichten nach § 8 EnEg sollten zielgerichtet begrenzt werden und nicht über europäische Rechtsvorgaben hinausgehen. Dies gilt insbesondere aufgrund der Knappheit bei Zertifizierern und Beratern in Verbindung mit der kurzen Frist, die viele Betriebe in ernsthafte Schwierigkeiten bringt.

- Der Wegfall der zusätzlichen Bestätigungspflicht bei Umsetzungsplänen durch externe Dritte nach § 9 EnEFG ist ein erster wichtiger Schritt, dem weitere konsequente Entbürokratisierungen folgen müssen. Kritisch zu bewerten ist dagegen die deutliche Verkürzung der Vorlagefrist auf zwölf Monate.
- Die Einführung einer Art Bagatellgrenze bei den Abwärmeinformationspflichten ist im Grundsatz richtig, sollte aber direkt und eindeutig im Gesetz geregelt werden. Gesetzlich zu regeln, dass nachgeordnete Behörden Merkblätter zur Anwendung von Paragraphen veröffentlichen sollen, schafft für die Betriebe keine Rechtssicherheit.
- Aus Sicht der Wirtschaft nicht nachvollziehbar ist hingegen die Tatsache, dass eine Bagatellschwelle nur für Informationspflichten nach § 17 EnEFG eingeführt werden soll. Insbesondere im Bereich der weiterhin undifferenzierten Vermeidungs- und Wiederverwendungspflichten nach § 16 EnEFG entstehen bedeutende Aufwände, und wesentliche Abwärmepotenziale sind ohnehin im Rahmen der verpflichtenden Energieaudits bzw. -managementsysteme zu berücksichtigen. Wir empfehlen eine 1:1-Umsetzung der EED-Vorgaben, zumindest aber eine äquivalente Anwendung der Bagatellregelungen aus § 17 auch in § 16.

B. Bewertung und Hinweise

Effizienz ist Teil der DNA deutscher Unternehmen. Es ist der Wirtschaft in den letzten 30 Jahren gelungen, Wachstum und Energieverbrauch zu entkoppeln. Mangels ertragreicher Bodenschätze im eigenen Land zieht unsere Volkswirtschaft ihre Leistungsfähigkeit vorrangig aus der Entwicklung und Optimierung von Technologien und Prozessen. Mit Akribie werden Produkte, Verfahren und Abläufe auf Effizienz getrimmt. Das gilt insbesondere für den Einsatz von Energie, weil die Kosten hierzulande und damit die internationalen Wettbewerbsnachteile hoch sind. Dies gilt im Übrigen über alle Branchen und Unternehmensgrößen hinweg. Die systematische Steigerung der Energieeffizienz liegt daher im ureigensten der Unternehmen: Schließlich können sie so ihre betrieblichen Klimaschutzziele leichter erreichen und durch die Vermeidung von Energiebezug Kosten sparen. Der effiziente Energieeinsatz ist daher fester Bestandteil eines rationellen betrieblichen Energie- und Klimamanagements und zugleich Triebkraft von Innovationen und neuen Geschäftsmodellen.

An dieser Ausgangslage sollte sich die Effizienzpolitik der Bundesregierung orientieren. Wirksame Instrumente dafür sind marktwirtschaftliche Anreize, Technologieoffenheit und die wirtschaftliche Belohnung betrieblicher Erfolge. Die geforderten Energieaudits und -managementsysteme für Betriebe mit größeren bzw. großen Verbräuchen sind im Grundsatz durchaus sachgerecht, zumal das Gesetz hier dem europäischen Rechtsrahmen genügen muss. Und die systematische Befassung mit Energie öffnet häufig auch die Tür zum Erschließen neuer Effizienz- und Einsparpotenziale.

Weitergehende Verpflichtungen und über etablierte Normen hinausgehende Anforderungen bedeuten dagegen unnötige Bürokratie sowie steigende personelle, organisatorische und

technische Aufwände in den Betrieben. Um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden, plädieren wir daher für eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben aus der Energieeffizienz-Richtlinie. Diese enthält u. a. keine unspezifischen Abwärme-Vorgaben oder weitergehende Auditanforderungen und setzt die Auslöseschwelle für verpflichtende Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme weit jenseits des deutschen Rechts.

Von den grundsätzlichen Regelungen des Energiedienstleistungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes sind ca. 25.000 Unternehmen unmittelbar erfasst. In Abhängigkeit der Referenzgröße beim jährlichen Endenergieverbrauch unterliegen davon wiederum mehrere tausend Unternehmen dem erweiterten Anforderungsspektrum zur verpflichtenden Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems: Nach derzeitigem Geltungsstand (> 7,5 GWh jährlicher Energieverbrauch) unterliegen ca. 12.500 Betriebe dieser Pflicht, ein Wert > 20 GWh würde den Kreis der Verpflichteten auf etwa 5.500 Betriebe verringern und die Unternehmen von Bürokratie entlasten.

Mit der Auditpflicht als solche und den erweiterten Anforderungen entstehen für die Betriebe erstmal Aufwände, die aus unserer Sicht zum Teil deutlich über der geschätzten Größenordnung von ca. 13.000 Euro liegen dürften - zumal mit der Festlegung auf den Energieverbrauch als Auslöser wesentlich komplexere betriebliche Konstellationen und entsprechende Energieanalysen in den Anwendungsbereich fallen, die bisher über die KMU-Regelung kein Audit absolvieren mussten. Gleichwohl werden auch in der umgekehrten Logik einige Betriebe aus dem Anwendungsbereich fallen, die bisher als Nicht-KMU (im Sinne der komplexen EU-KMU-Definition) Energieaudits nachweisen mussten, aber nur einen vergleichsweise geringen Energieverbrauch hatten.

Die positiv kalkulierten Effekte des Gesetzes in einer jährlichen Größenordnung von ca. 200 Millionen Euro müssen im Lichte der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage in vielen Betrieben betrachtet werden. Ein Energieaudit bzw. -managementsystem für sich spart noch keine kWh und damit auch kein Geld ein. Einsparungen entstehen durch umgesetzte Maßnahmen, die in der Regel vorgelagerte Investitionen erfordern. Für viele Betriebe ist die aktuelle Finanzierungssituation schwierig mit Blick auf die eigene wirtschaftliche Lage, aber auch auf die Fremdfinanzierungskosten. Vor diesem Hintergrund muss insbesondere auch der Markt für Energiedienstleistungen gestärkt werden.

Generell stellt sich die Frage, warum mit dem Gesetzentwurf nicht die einschlägig relevanten Regelungen des Energiedienstleistungsgesetzes (insbesondere die Auditverpflichtungen) ins Energieeffizienzgesetz überführt werden. So regelt das EDL-G zukünftig die generelle Auditpflicht für Unternehmen mit einem entsprechenden Energieverbrauch, aus dem EnEFG wiederum ergeben sich die darauf aufbauenden und damit verschränkten weitergehenden Verpflichtungen zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagements, zur Vermeidung, Verwendung und Information von bzw. über Abwärme sowie zur Erstellung von Umsetzungsplänen. Damit entsteht ein Wirrwarr unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, das zu großen Unsicherheiten in den Betrieben führt. Zudem könnte mit einer Zusammenführung eine

konsistente Rechtsgrundlage gewährleistet werden, die sich auf einheitliche Werte (bspw. Energieverbrauch) und Begriffsdefinitionen (bspw. Unternehmensbegriff) stützt.

Zu Artikel 1 (Änderung EDL-G), Nr. 1:

Die Änderung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit einem relevanten Energieverbrauch dient im Wesentlichen der Anforderungsumsetzung aus der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und wird von uns auch als sachgerecht bewertet. Aus Sicht der Wirtschaft ist eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben die zu bevorzugende Variante, was in Konsequenz für eine Auslöseschwelle von 2,77 GWh jährlichem Gesamtendenergieverbrauch spricht. Entscheidend ist aber auch, dass dieser Wert (2,77 GWh) dann auch in allen flankierenden oder gar verschränkten Rechtsnormen konsequent Anwendung findet, bspw. in den Umsetzungsplan- und Abwärmepflichten des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG). Hier sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Artikelgesetz zwar eine Anpassung der entsprechenden Schwellen für § 9 und § 17 des EnEFG angelegt ist, nicht jedoch für § 16.

Unabhängig von der Änderung des Anwendungsbereiches auf Unternehmen mit relevanten Energieverbräuchen erachten wir eine generelle Definition des Unternehmensbegriffs im Gesetz als zwingend notwendig. Die Erfahrungen mit dem EnEFG haben eindrücklich gezeigt, dass eine fehlende Unternehmensdefinition zu großen Unsicherheiten in der Wirtschaft führt. Die Gesetzesauslegung durch Bafa-Merkblätter wie beim EnEFG schafft jedenfalls keine Rechtssicherheit.

Wir empfehlen außerdem, den Anwendungsbereich der weitergehenden Managementsystempflichten nach § 8 EnEFG noch einmal zu überdenken. Mit einer Auslöseschwelle von 7,5 GWh jährlichem Gesamtendenergieverbrauch geht das EnEFG hier nicht nur sehr deutlich über die europäischen Rechtsvorgaben (ca. 23,5 GWh) hinaus. Mit Blick auf limitierende Kapazitäten bei Energieberatern, Umweltgutachtern und Zertifizierern bringt die niedrige Auslöseschwelle in Verbindung mit der kurzen Umsetzungsfrist eine Vielzahl von Unternehmen in ernsthafte Schwierigkeiten, die u. a. bußgeldbewehrte Folgen nach sich ziehen. Eine Anpassung des Mindestenergieverbrauchs nach § 8 EnEFG auf einen Wert größer 20 GWh wäre europarechtskonform, würde die bußgeldbewehrte Drucksituation für etwa 7.000 Unternehmen entschärfen und zu einer Entlastung des Marktes bei Energieberatern, Umweltgutachtern und Zertifizierern führen. Sollte es nicht zu einer solchen Anpassung kommen, halten wir eine Verlängerung der Frist zur Einführung von ISO 50001/EMAS um mindestens 12 Monate bis zum 18. Juli 2026 für dringend notwendig.

Zu Artikel 1 (Änderung EDL-G), Nr. 7:

Mit den eingeführten Anforderungserweiterungen an die Energieaudits soll das EDL-G im Wesentlichen in Deckungsgleichheit mit den Regelungen nach § 8 Abs. 3 des EnEFG gebracht werden. Das ist zwar grundsätzlich sachlogisch nachvollziehbar, in der Sache dennoch nicht hilfreich. Denn bereits mit den erweiterten Vorgaben nach § 8 Abs. 3 EnEFG werden Anforderungen an die Unternehmen zur Energiedatenerfassung, Wirtschaftlichkeitsbewertung sowie

Abwärmerückgewinnung und -nutzung gesetzlich normiert, die sich so bereits im Wesentlichen aus den grundlegenden, zu erfüllenden Normenanforderungen (ISO 50001 und DIN EN 16247) ergeben und damit überflüssig sind. Aus Sicht der Wirtschaft ist daher der umgedrehte Weg empfehlenswert - nämlich das Herstellen des Gleichlaufs von EDL-G und EnEFG durch Streichen der überflüssigen Anforderungen aus § 8 Abs. 3 EnEFG.

Zu Artikel 1 (Änderung EDL-G), Nr. 8:

Die mit § 8b verfolgte Sicherstellung qualitativ hochwertiger Energieaudits ist in der Sache nachvollziehbar, die notwendige Akkreditierung als Energieauditor beim Bafa ein zusätzlicher, aber hinnehmbarer Aufwand. Mit qualitätsgesicherten Energieaudits bzw. -auditoren kann in der Breite der Wirtschaft das Vertrauen in die Audits, deren Ergebnisse und in Folge auch die Umsetzungserfolge entsprechender Maßnahmen gestärkt werden. Vor dem Hintergrund der oben erwähnten angespannten Kapazitätssituation bei Energieberatern und Zertifizierern sehen wir jedoch die Gefahr, dass die der Akkreditierung vorgelagerte Fortbildungspflicht nach § 8b Abs. 2 Nr. 3 zu einer Verschärfung der Engpasssituation auf dem Energiedienstleistungsmarkt führt. Insofern plädieren wir nochmal eindringlich für eine Entlastung durch Anpassung des Mindestenergieverbrauchs nach § 8 EnEFG auf einen Wert größer 20 GWh.

Zu Artikel 2 (Änderung EnEFG), Nr. 3:

In der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 wird völlig zu Recht festgehalten, dass „[...] die Erstellung von Umsetzungs- bzw. Aktionsplänen bereits Bestandteil eines Energieaudits bzw. eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ist (vgl. für Energieaudits nach DIN 16247-1:2022 - Ziffer 5.8.2 a) Nummer 2), d) Nummer 1; vgl. für Energiemanagementsystem ISO 50001:2018-12 - Ziffer 6.2.3) [...]“ ist. Die DIHK hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Energieeffizienzgesetz¹ genau darauf hingewiesen: „Maßnahmenpläne und die Bewertung anhand von Lebenszykluskosten bzw. Kapitalwerten sind in der Regel ohnehin Bestandteil der einschlägigen Normenanforderungen für Energieaudits bzw. -managementsysteme. Insofern sind die zusätzlichen Verpflichtungen nicht nur überflüssig, weil sie mit dem geforderten Nachweis über Energieaudit bzw. -managementsystem abgegolten sind. Sie binden auch begrenzte Kapazitäten bei Auditoren oder betrieblichem Energiepersonal, das prioritär für die Erschließung relevanter Einsparpotenziale eingesetzt werden sollte, sowie Personalkapazitäten beim Bundesamt für Wirtschaft als Ausfuhrkontrolle als prüfende Behörde.“

Der Wegfall der zusätzlichen Bestätigungspflicht bei Umsetzungsplänen durch externe Dritte nach § 9 Satz 5 und 6 EnEFG ist insofern ein erster richtiger Schritt zum Bürokratieabbau. Im Sinne einer noch deutlicheren Entbürokratisierung für die Wirtschaft schlägt die DIHK vor, § 9 noch weiter zu vereinfachen: Ausreichend ist demnach die europarechtlich geforderte Veröffentlichung der in Energieaudits bzw. in Energie- oder Umweltmanagementsystemen

¹ Siehe: https://www.bundestag.de/resource/blob/951876/f3cedef3626f7500ac88cba15d76713/Stellungnahme_DIHK_eV.pdf

angelegten Umsetzungs- bzw. Aktionspläne, ergänzt um die, ebenfalls europarechtlich geforderten, Umsetzungsquoten bzw. -stände. Die Konkretisierung zum Ort der Veröffentlichung (im Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches) dient dabei wiederum nur der EED-Umsetzung.

Aus Sicht der Wirtschaft kritisch zu bewerten, ist die deutliche, und ohne erkennbaren Sachgrund vorgenommene, Verkürzung der Frist zur Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne nach § 9 Abs. 1 Satz 1 von drei Jahren auf ein Jahr. Da die Audits einem erweiterten Anforderungsumfang unterliegen sollen (siehe oben), müssen diese Informationen ggf. erst in der notwendigen Form erfasst bzw. erarbeitet werden - zumal hier ein zeitlicher Versatz zwischen EnEfG und EDL-G besteht, Unternehmen also möglicherweise Energieaudits noch nach dem „alten“ Gesetzestand EDL-G absolviert haben, Umsetzungspläne nach dem EnEfG in Referenz auf die Energieaudits nach „neuem“ EDL-G aber einem erweiterten Anforderungsumfang unterliegen. Sollte an der Fristverkürzung festgehalten werden, muss zumindest eine ausreichende Übergangsfrist implementiert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung EnEfG), Nr. 5:

Die mit der Ergänzung von Absatz 5 und 6 in § 17 EnEfG angedachte Einführung einer Art Bagatelleschwelle für die Abwärmeeinformativpflichten ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Fokussierung auf wesentliche Abwärmepotenziale kann den betrieblichen Aufwand deutlich reduzieren, eine höhere Datenqualität sicherstellen und bildet primär solche Potenziale mit einem vorteilhaften Kosten-Nutzen-Verhältnis ab. Misslich ist allerdings, dass die Grenzwerte erst durch ein Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) konkretisiert werden sollen. Dies schafft keine Rechtssicherheit für die Wirtschaft. Wünschenswert wäre vielmehr eine klare gesetzliche und damit auch dem politischen Aushandlungsprozess unterworfenen Regelung - bspw. in Form pauschaler jährlicher Wärmemengen, wie sie auch in der Gesetzesbegründung angelegt ist. Dort steht: „Gemäß § 17 Absatz 4 EnEfG sind Informationen über Abwärmequellen, die eine jährliche Wärmemenge von weniger als 500 Megawattstunden ungenutzt an die Umwelt abgeben, von der Pflicht zur Übermittlung von Daten nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen. Hierdurch mindert sich der für die betroffenen Unternehmen notwendige Aufwand zur Beschaffung von Daten erheblich.“ Dies sollte auch direkt Eingang in den Gesetzestext finden, um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen und diese von Bürokratie zu entlasten.

Zudem ergeben sich mit den Offenlegungspflichten nach § 17 Abs. 1 und den zusätzlichen Meldepflichten der identischen Daten an die BfEE nach Absatz 2 (Abwärmeplattform) unnötige Mehrbelastungen für die Unternehmen. Es ist für Wärmenetzbetreiber, Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstige potenziell wärmeabnehmenden Unternehmen zumutbar, die vorliegenden Daten bei der BfEE abzufragen bzw. über die öffentlich zugängliche Abwärmeplattform in Erfahrung zu bringen. Darum empfehlen wir das Streichen der Informationspflicht gegenüber potenziellen Wärmeabnehmern nach Absatz 1.

Aus Sicht der Wirtschaft nicht nachvollziehbar ist, dass eine Bagatellschwelle nur für die Abwärmepflichten nach § 17 EnEFG eingeführt werden soll. Für die Betriebe entstehen insbesondere im Bereich der weiterhin undifferenzierten Abwärmevermeidungs- und -wiederverwendungspflichten nach § 16 EnEFG bedeutende Aufwände. Zwar begrenzt § 16 Abs. 1 diese Pflichten und damit verbundene Aufwände auf die „Möglichkeit“ und „Zumutbarkeit“ und soll dabei technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange berücksichtigen. Allerdings sind diese Einschränkungen gänzlich unbestimmt und damit in der betrieblichen Praxis nicht handhabbar, zumal ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 19 bußgeldbewehrt ist.

Circa 75 Prozent des industriellen Endenergieverbrauchs ist Wärmeanwendungen zuzurechnen, der überwiegende Anteil davon wiederum der Prozesswärme. Mithin liegt die effiziente Erzeugung und Nutzung von Wärme mit oder auch ohne Energie- oder Umweltmanagement im ureigensten Interesse der Betriebe - einschließlich der Vermeidung unnötiger Abwärme sowie der Wiederverwendung unvermeidbarer Abwärme. Die umfassende und undifferenzierte Pflicht berücksichtigt dagegen keinerlei individuelle Parameter in den Betrieben und verkennt den Effizienzgedanken im Sinne von Nutzen und Aufwand. So sind bspw. in Betrieben mit hochtemperierten Schmelzprozessen auch noch so geringe andere („geführte oder diffuse“) Abwärmemengen, z. B. aus Dunstabzugshauben über Kochstellen, grundsätzlich von den Pflichten erfasst. Dabei sind wesentliche Abwärmepotenziale im Rahmen verpflichtend einzuführender Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. Energieaudits ohnehin zu berücksichtigen. Daher halten wir die expliziten Abwärmevermeidungs- und -nutzungspflichten für bürokratischen Aufwand ohne zusätzlichen Nutzen für die Betriebe. Im Sinne einer deutlichen Entbürokratisierung für die Wirtschaft und dem Vermeiden von Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen schlagen wir eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens vor. Dieser sieht eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Abwärmennutzung für neue oder erheblich modernisierte Industrieanlagen ab 8 MW vor. Alternativ empfiehlt die DIHK, auch im Sinne einer konsistenten und damit einfacher handhabbaren Gesetzgebung, die für § 17 vorgesehenen Bagatellregelungen äquivalent auch in § 16 einzuführen. Im selben Kontext sollte dann auch Gesamtendenergieverbrauch als Auslöseschwelle auf einen einheitlichen Wert festgesetzt werden (2,77 GWh).

Zu Artikel 2 (Änderung EnEFG), Nr. 6:

Mit der Verschiebung der erstmaligen Frist zur Übermittlung der Abwärmedaten nach § 17 vom 01.01.2024 auf den 01.01.2025 wird eine sachlogische Korrektur vorgenommen. Weder konnte die Verwaltung zum geforderten Zeitpunkt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellen noch hatten die Betriebe ausreichend Zeit, entsprechende Datenerhebungsprozesse zu etablieren. Trotz Verschiebung der Meldepflicht schlagen wir vor, die bisherigen Meldekriterien und Bagatellgrenzen für die Plattform für Abwärme deutlich anzupassen. Die erste Datenmeldung sollte sich auf die Hauptsektoren mit dem größten Anteil am Abwärmeeinkommen, insbesondere in einem technisch gut nutzbaren Temperaturbereich, beschränken. Ergänzend hierzu sollten typische Wärmequellen erfasst werden, für die es bereits technisch und wirtschaftlich etablierte Anwendungsfelder im Betrieb, aber auch zur Einbindung in Nah- und

Fernwärmenetze gibt. Die Erfassungsschärfe für die jährliche Meldung an die Plattform für Abwärme kann in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert werden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie

030/20308-2200

bolay.sebastian@dihk.de

Erik Pfeifer

Referatsleiter Betrieblicher Klimaschutz

030/20308-2206

pfeifer.erik@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.